

LexWARE

Bernhard Köstler

Praxiswissen
für Unternehmer
Firmenwagen



Urheberrechtsinfo

Alle Inhalte dieses eBooks sind urheberrechtlich geschützt.

Die Herstellung und Verbreitung von Kopien ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Firmenwagen: Alles Wichtige aus Steuersicht

- ✓ Entscheidungskriterien: Betriebsvermögen oder Privatvermögen
- ✓ Investitionsabzugsbetrag bis zu drei Jahre vor dem Kauf
- ✓ Ermittlungsmethoden für den Privatnutzungsanteil
- ✓ Neue Urteile, Verwaltungsanweisungen und Trends

3. Auflage 2023

Text: © Bernhard Köstler

© Haufe-Lexware GmbH & Co. KG

Ein Unternehmen der Haufe Group

Munzinger Straße 9

79111 Freiburg

www.lexware.de

Alle Rechte vorbehalten

Satz: Helmut Haunreiter

Inhalt

Ist der Firmenwagen dem Betriebsvermögen oder dem Privatvermögen zuzuordnen?	9
■ Vor- und Nachteile bei Zuordnung zum Betriebsvermögen	10
■ Vor- und Nachteile bei Zuordnung zum Privatvermögen	11
■ Welche Fahrten sind eigentlich betrieblich?	12
■ Aufzeichnungen zur betrieblichen Nutzung und Ermittlungsschema	13
Steuerspar-Überlegungen vor Kauf/Einlage des Firmenwagens	15
■ Steuerstrategie: Investitionsabzugsbetrag für Firmenwagen	16
■ Steuerstrategie: Sonderausstattung bei Erstzulassung tabu	18
■ Einlage des privaten Pkws ins Betriebsvermögen	20
■ Leasing-Sonderzahlung: Dieses Steuerrisiko sollten Sie kennen	21
Abschreibung des Firmenwagens	23
■ Schritt 1: Ermittlung der Anschaffungskosten für die Abschreibung	23
■ Schritt 2: Ermittlung der Jahresabschreibung	25
■ Schritt 3: Zeitanteilige Aufteilung der Jahresabschreibung	26
■ Schritt 4: 20%ige Sonderabschreibung zulässig?	27

Betriebsausgabenabzug für Firmenwagen 29**Ermittlung des zu versteuernden Privatnutzungsanteils 30**

- Ermittlung des Privatnutzungsanteils nach der 1%-Regelung 31
- Schätzung des Privatanteils 39
- Ermittlung des Privatanteils nach der Fahrtenbuchmethode 40

Umsatzsteuer auf Privatnutzung des Firmenwagens 47

- Umsatzsteuer für Privatnutzung nach der 1%-Regelung 48
- Umsatzsteuer für Privatnutzung nach der Fahrtenbuchmethode 49
- Umsatzsteuer bei reiner Schätzmethode 51
- Auswirkung der Umsatzsteuer auf den Gewinn 52
- Umsatzsteuer auch für Dienstwagen eines Arbeitnehmers 53

Betriebsausgabenkorrektur für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb 54

- Ermittlung der nichtabziehbaren Betriebsausgaben bei der 1%-Regelung 55
- Ermittlung der nichtabziehbaren Betriebsausgaben bei Fahrtenbuchmethode 57
- Keine Kostendeckelung für Entfernungspauschale 59

Geldwerter Vorteil für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte eines Arbeitnehmers	61
■ Anwendung der 1%-Regelung	61
■ Besonderheit bei Leasingsonderzahlung beachten	62
■ Unfallkosten mit dem Dienstwagen: Lohnsteuerliche Vereinfachung	64
■ Vom Arbeitnehmer getragene Nutzungsentgelte	66
Urteile, Trends und Wissenswertes rund um den Firmenwagen	68
■ Ohne eigene Kosten kein Betriebsausgabenabzug	68
■ Kein Betriebsausgabenabzug für Oldtimer	69
■ Kein geldwerter Vorteil für Werkstattwagen	70

Einleitung

Bei Betriebs-, Umsatz- und Lohnsteuerprüfungen des Finanzamts ist der Firmenwagen das Prüfungsthema Nummer 1. Kein Wunder, schließlich dürfte beinahe jeder Unternehmer einen Pkw für betriebliche Fahrten nutzen. Die Prüfungsansätze der Finanzamtsprüfer sind klar: Zieht der Unternehmer für seinen Firmenwagen vielleicht zu hohe Betriebsausgaben ab? Ermittelt er den Betrag für die zu versteuernde Privatnutzung korrekt? Ist die Umsatzsteuer für die Privatnutzung richtig berechnet worden? Ist das geführte Fahrtenbuch steuerlich wirksam – oder darf der Unternehmer für die Ermittlung des Privatnutzungsanteils überhaupt die 1%-Regelung anwenden?

Viele Fragen und Besonderheiten zum Firmenwagen, die in der Praxis für Unternehmer und deren Arbeitnehmer mindestens genauso viele steuerliche Stolperfallen bereithalten. Doch diese Stolperfallen lassen sich elegant umgehen, wenn sich ein Unternehmer bewusst mit dem Thema „Firmenwagen & Steuer“ auseinandersetzt. In diesem praxisbezogenen Ratgeber erhalten Sie die notwendigen Infos, um sich bei künftigen Betriebs-, Umsatzsteuer- oder Lohnsteuerprüfungen in Sachen Firmenwagen beruhigt zurücklehnen zu können.

Viel Spaß bei der Lektüre und viel Erfolg bei der Umsetzung der Praxishinweise!

Ist der Firmenwagen dem Betriebsvermögen oder dem Privatvermögen zuzuordnen?

Entscheidend für die steuerliche Behandlung eines Fahrzeugs ist die Frage, ob es dem Betriebsvermögen eines Unternehmers zuzurechnen ist oder dessen Privatvermögen. Die Zuordnung hängt vom Umfang der betrieblichen Nutzung des Fahrzeugs ab. Folgende Kriterien sind dabei zu beachten:

Umfang der betrieblichen Nutzung	Zuordnungswahlrecht	Betriebsvermögen oder Privatvermögen
mehr als 50%	Kein Wahlrecht	Notwendiges Betriebsvermögen
10% bis 50%	Wahlrecht	Gewillkürtes Betriebsvermögen oder Privatvermögen
Unter 10%	Kein Wahlrecht	Privatvermögen

Hinweis

Kaufen Sie einen Pkw, den Sie einem Mitarbeiter als Dienstwagen zur Verfügung stellen, gilt der Pkw stets als notwendiges Betriebsvermögen. Wie umfangreich die betriebliche Nutzung des Fahrzeugs durch den Arbeitnehmer ist, spielt keine Rolle.

Vor- und Nachteile bei Zuordnung zum Betriebsvermögen

Wird ein Fahrzeug dem Betriebsvermögen Ihres Unternehmens zugeordnet, bringt das folgende steuerliche Vor- und Nachteile mit sich:

- **Vorteil:** Sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dem betrieblichen Firmenwagen dürfen als Betriebsausgaben vom Gewinn abgezogen werden.
- **Vorteil:** Die in den Rechnungen zum Kauf und zu den laufenden Kosten des Firmenwagens (Kaufpreis, Tankbelege, Reparaturen) ausgewiesene Umsatzsteuer bekommen Sie vom Finanzamt als Vorsteuer wieder erstattet, wenn Sie vorsteuerberechtigt sind.
- **Nachteil:** Sie müssen für die anteilige Privatnutzung des Firmenwagens Ihrem Unternehmensgewinn einen Korrekturbetrag inklusive Umsatzsteuer hinzurechnen.
- **Nachteil:** Wird der Firmenwagen mit Gewinn verkauft, müssen Sie diesen als Betriebseinnahme versteuern. Dasselbe gilt, wenn Sie den Firmenwagen ins Privatvermögen entnehmen/überführen.

Praxistipp

Haben Sie in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen für Gegenstände, die mindestens zu 10% unternehmerisch genutzt wurden, noch keinen Vorsteuerabzug geltend gemacht, müssen Sie den Vorsteuerabzug in der Umsatzsteuer-Jahreserklärung beantragen. Beachten Sie jedoch Folgendes: Die Zuordnung zum umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen muss dem Finanzamt spätestens bis zum 30.9.2023 (Steuerjahr 2022) bzw. 31.8.2024 (Steuerjahr 2023) des Folgejahres nach dem Kauf mitgeteilt werden. Teilen Sie dem Finanzamt die Zuordnung nicht fristgemäß mit, ist der Vorsteuerabzug verloren.

Vor- und Nachteile bei Zuordnung zum Privatvermögen

Nutzen Sie einen Pkw zu weniger als 10% betrieblich oder entscheiden Sie sich bei einer betrieblichen Nutzung zwischen 10% und 50% für die Zuordnung zum Privatvermögen, sollten Sie folgende steuerlichen Vor- und Nachteile kennen:

- **Vorteil:** Für die Ihnen entstandenen Aufwendungen für betriebliche Fahrten dürfen Sie entweder 0,30 Euro je Kilometer als Betriebsausgaben abziehen – oder Sie ermitteln durch Führung eines Fahrtenbuchs die tatsächlichen Kilometerkosten und ziehen diese als Betriebsausgaben vom Gewinn ab.
- **Vorteil:** Wird der Pkw verkauft, muss der Verkaufserlös nicht als Betriebseinnahme dem Gewinn hinzugerechnet werden.
- **Vorteil:** Sie haben weniger Papierkram zu erledigen. Steuerlich genügt es, Aufzeichnungen zu den betrieblichen Fahrten zu machen.
- **Vorteil:** Sie müssen keinen steuerpflichtigen Privatanteil ermitteln und versteuern.
- **Nachteil:** Führen Sie kein Fahrtenbuch, wirken sich nicht alle Pkw-Kosten steuersparend aus.

Hinweis:

Ob die Zuordnung eines Pkws zum Betriebsvermögen oder zum Privatvermögen steuerlich günstiger ist, kann nicht pauschal beantwortet werden. Es hängt von individuellen Zielsetzungen des Unternehmers ab und vom Ausgang einer kalkulierten Vergleichsrechnung.

Beispiel



Sie kaufen einen Pkw, den Sie zu 70% betrieblich nutzen. Aufgrund der Abschreibung summieren sich die Pkw-Aufwendungen auf rund 12.000 Euro pro Jahr. Dagegen ist die Privatnutzung von 3.600 Euro zu rechnen. Würden Sie den Pkw dem Privatvermögen zuordnen, könnten Sie für 4.000 betrieblich gefahrene Kilometer 0,30 Euro/km als Betriebsausgaben abziehen.

Vergleichsrechnung: Betriebs- oder Privatvermögen?

	Zuordnung zum Betriebsvermögen	Zuordnung zum Privatvermögen
Betriebsausgaben	12.000 Euro	1.200 Euro (4.000 Euro x 0,30 Euro/km)
Privatnutzung	-3.600 Euro	0 Euro
Gewinnmindernde Auswirkung	8.400 Euro	1.200 Euro
Fazit: Hier lohnt sich steuerlich eindeutig die Zuordnung des Pkws zum Betriebsvermögen.		

Welche Fahrten sind eigentlich betrieblich?

Um entscheiden zu können, ob ein Fahrzeug dem Betriebsvermögen Ihres Unternehmens zugeordnet werden kann, müssen Sie natürlich wissen, welche Fahrten als betriebliche Fahrten einzustufen sind. Hier die notwendigen Infos dazu:

Anlass der Fahrt	Private Fahrt oder betriebliche Fahrt?
Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb	betrieblich
Fahrten zu Kunden oder Geschäftspartnern	betrieblich
Fahrten aus betrieblichen Gründen (zur Post, zur Bank, betrieblicher Einkauf)	betrieblich

Aufzeichnungen zur betrieblichen Nutzung und Ermittlungsschema

Sie müssen zwar kein Fahrtenbuch führen, um den Umfang der betrieblichen Nutzung eines dem Betriebsvermögen zugeordneten Firmenwagens nachzuweisen. Doch Ausführungen zu den betrieblichen Fahrten mit Datum der Fahrt, Anlass der Fahrt, Route und den zurückgelegten Kilometern sind schon notwendig, damit das Finanzamt die Zuordnung des Fahrzeugs zum Betriebs- oder Privatvermögen im Zweifel überprüfen kann.

Muster für Aufzeichnungen

Kilometerstand am 1.1..... (bzw. bei Kauf des Fahrzeugs): km			
Datum der Fahrt	Gefahrene Kilometer	Reiseroute	Reisezweck
5.1.	30 km Str. München nach Str. München	Fahrten Wohnung und Betrieb und umgekehrt
8.1.	380 km Str. München nach ... Str. Nürnberg	Messebesuch

9.1.	30 km Str. München nach Str. Mün- chen	Arbeiten bei Kunden Hans Müller
.....
Betriebliche Kilometer gesamt		
Kilometerstand zum 31.12. (bzw. bei Verkauf des Fahrzeugs): km			

Berechnungsschema zur Ermittlung der betrieblichen Nutzung

$$\frac{\text{Betriebliche gefahrene Kilometer}}{\text{Jahresfahrleistung}} \times 100 = \text{Betr. Nutzung des Pkw in Prozent}$$

Steuerspar-Überlegungen vor Kauf/Einlage des Firmenwagens

Wird ein Pkw klassischerweise dem ertragsteuerlichen Betriebsvermögen zugerechnet, wirkt sich das steuerlich nicht erst ab dem Kauf des Fahrzeugs aus, sondern möglicherweise schon viele Jahre früher. Folgende Steuersparstrategien vor dem Kauf eines Firmenwagens sind denkbar:

- **Investitionsabzugsbetrag:** Wer die Voraussetzungen für den Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs. 1 EStG erfüllt, kann bereits drei Jahre vor dem voraussichtlichen Kauf einen Betriebsausgabenabzug in Höhe von 50% der voraussichtlichen Investitionskosten geltend machen.
- **Sonderausstattung tabu:** Handelt es sich bei dem Pkw um einen Neuwagen, sollten Sie die Sonderausstattung erst nach dem Kauf beauftragen. Denn ist die Sonderausstattung bei Erstzulassung noch nicht vorhanden, sind die Ausgaben für die Sonderausstattung bei Ermittlung des Privatanteils nach der 1%-Regelung nicht zu berücksichtigen. Sie müssen dadurch weniger für die Privatnutzung des Firmenwagens versteuern.
- **Einlage aus dem Privatvermögen:** Sie können einen Privat-Pkw in den Betrieb einlegen. Damit wird der Pkw zum Betriebsvermögen – mit allen steuerlichen Vor- und Nachteilen.
- **Leasing-Sonderzahlung:** Ermitteln Sie Ihren Gewinn nach der Einnahmen-Überschussrechnung, dürfen Sie die Leasing-Sonderzahlung im Jahr der Zahlung als Betriebsaus-

gabe abziehen. Doch Vorsicht, fällt die Nutzung des Firmenwagens irgendwann unter 10%, wird der Betriebsausgabenabzug rückwirkend zum Teil rückgängig gemacht.

Steuerstrategie: Investitionsabzugsbetrag für Firmenwagen

Beabsichtigen Sie den Kauf eines Firmenwagens, der dem Betriebsvermögen Ihres Unternehmens zugerechnet werden wird, können Sie bereits drei Jahre vor der geplanten Investition 50% der voraussichtlichen Investitionskosten vom Gewinn abziehen. Voraussetzung hierfür ist:

Der Gewinn des Jahres, in dem der Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht wird, darf vor Abzug des Investitionsabzugsbetrags nicht mehr als 200.000 Euro betragen. Das gilt unabhängig davon, ob der Gewinn mittels Bilanzierung oder Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt wird.

Beispiel



Sie ermitteln den Gewinn 2022 nach der Einnahmen-Überschussrechnung. In den Jahren 2023 bis 2025 planen Sie den Kauf eines neuen Firmenwagens, der dem Betriebsvermögen zugerechnet werden soll. Der voraussichtliche Kaufpreis wird bei 40.000 Euro liegen. Ihr Gewinn 2022 vor Abzug des Investitionsabzugsbetrags beträgt 180.000 Euro.

Folge: Da Sie die Voraussetzungen des § 7g Abs. 1 EStG erfüllen, dürfen Sie vom Gewinn 2022 wegen dieses geplanten Pkw-

Kauf 20.000 Euro (voraussichtlicher Kaufpreis 40.000 Euro x 50 %) abziehen.

Praxistipp

Doch aufgepasst! Sie müssen dem Finanzamt im Jahr des tatsächlichen Kaufs und im Jahr danach nachweisen, dass der Firmenwagen in diesem Zweijahreszeitraum insgesamt mindestens zu 90% betrieblich genutzt wird. Können Sie diesen betrieblichen Nutzungsumfang nicht nachweisen, kippt der Investitionsabzugsbetrag rückwirkend. Der Nachweis muss zwingend durch ein Fahrtenbuch geführt werden.

Beispiel



Sie haben 2022 20.000 Euro Investitionsabzugsbetrag von Ihrem Gewinn wegen des geplanten Kaufs eines Firmenwagens abgezogen. Sie kaufen den Pkw im Jahr 2023. Im Jahr 2023 und 2024 a) ermitteln Sie die Privatnutzung nach der 1%-Regelung und führen keine Aufzeichnungen oder b) führen Sie ein Fahrtenbuch und können die mindestens 90%ige betriebliche Nutzung nachweisen.

Folge: Bei Variante a würde das Finanzamt den Steuerbescheid 2022 rückwirkend ändern. Der Investitionsabzugsbetrag 2022 wird gestrichen und der Steuervorteil 2022 ist zurückzuzahlen. Bei Variante b bleibt der Investitionsabzugsbetrag in 2022 unangetastet, weil der Nachweis der mindestens 90%igen betrieblichen Nutzung durch ein Fahrtenbuch erbracht wurde.

Wichtig: Die Finanzverwaltung kippte den Investitionsabzugsbetrag für ein Fahrzeug regelmäßig, wenn kein Fahrtenbuch geführt wurde. Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass die mindestens 90%ige betriebliche Nutzung auch durch andere Nachweise belegt werden kann (BFH, Urteil v. 16. März 2022, Az. VIII R 24/19).

So wird die 90%-Grenze im Zweijahreszeitraum ermittelt

Die mindestens 90%ige betriebliche Nutzung im Jahr des Kaufs des Pkws und im Folgejahr als Voraussetzung für den Investitionsabzugsbetrag muss bezogen auf den gesamten Zweijahreszeitraum ermittelt werden (BMF, Schreiben v. 20.3.2017, Az. IV C 6 - S 2139-b/07/10002-02, Rz. 43). Die 90%ige betriebliche Nutzung muss also nicht in jedem einzelnen Jahr erfüllt sein.

Beispiel



Sie kaufen 2023 einen Firmenwagen, für den Sie im Jahr 2022 einen Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht haben. Sie haben den Firmenwagen im Jahr 2023 und im Jahr 2024 insgesamt zu 92% privat genutzt. Folge: Da die Nutzung im Zweijahreszeitraum mindestens 90% betrug, bleibt der Investitionsabzugsbetrag 2022 unverändert.

Steuerstrategie: Sonderausstattung bei Erstzulassung tabu

Kaufen Sie ein Neufahrzeug und möchten die zu versteuernde Privatnutzung nach der 1%-Regelung ermitteln, sollten Sie die Sonderausstattung erst nachträglich einbauen lassen. Dadurch erreichen Sie, dass die Ausgaben für die Sonderausstattung nicht in den Bruttolistenpreis einbezogen werden. Der Privatnutzungsanteil wird nach folgendem Schema ermittelt:

	Inländischer Bruttolistenpreis des Firmenwagens im Zeitpunkt der Erstzulassung Euro
+	Inländischer Bruttolistenpreis der Sonderausstattung im Zeitpunkt der Erstzulassung Euro
=	Maßgeblicher inländischer Bruttolistenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung Euro

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Aufwendungen für die Sonderausstattung nur dann in Bruttolistenpreis bei der 1%-Regelung einbezogen werden, wenn die Sonderausstattung im Zeitpunkt der Erstzulassung bereits vorhanden war. Bei einem nachträglichen Einbau der Sonderausstattung erhöht der Wert der Sonderausstattung den Bruttolistenpreis nicht (BFH, Urteil v. 13.10.2010, Az. VI R 12/09).

Beispiel



Sie planen den Kauf eines Firmenwagens. Der inländische Bruttolistenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung beträgt 30.000 Euro. Sie a) bestellen bereits beim Kauf – vor der Erstzulassung – ein Sonderausstattungspaket für 15.000 Euro oder b) beauftragen das Autohaus erst nach der Auslieferung und der Erstzulassung mit dem nachträglichen Einbau des Sonderausstattungs pakets.

Ermittlung der Privatnutzungsanteils nach der 1%-Regelung

	Einbau der Sonderausstattung vor Erstzulassung	Nachträglicher Einbau der Sonderausstattung
Bemessungsgrundlage für Privatnutzung	45.000 Euro	30.000 Euro
Privatnutzung für ein Jahr	5.400 Euro (45.000 Euro x 12 %)	3.600 Euro (30.000 Euro x 12 %)

Fazit: Sie müssen durch den späteren Einbau der Sonderausstattung den Gewinn um 1.800 Euro pro Jahr weniger korrigieren.

Einlage des privaten Pkws ins Betriebsvermögen

Sie können Ihren privaten Pkw ins Betriebsvermögen einlegen, wenn die betriebliche Nutzung mindestens 10% beträgt. Je nachdem, wie lange sich der Pkw bereits im Privatvermögen befand, kommt als Einlagewert folgender Wert in Betracht:

- **Bis zu drei Jahren im Privatvermögen:** War der Pkw vor der Einlage weniger oder maximal drei Jahre im Betriebsvermögen, ist als Einlagewert der Teilwert anzusetzen (das ist der Wert, den ein fremder Käufer bezahlen würde), maximal jedoch die Anschaffungskosten abzüglich einer fiktiven Abschreibung.
- **Mehr als drei Jahre im Privatvermögen:** Befand sich der Pkw vor der Einlage mehr als drei Jahre im Privatvermögen, ist die Einlage mit dem Teilwert zu erfassen.

Der ermittelte Einlagewert kann im Betriebsvermögen gewinnmindernd abgeschrieben werden.

Beispiel



Ein Selbständiger hat sich privat vor zwei Jahren einen Pkw für 30.000 Euro gekauft, den er in sein Betriebsvermögen einlegt. Der Teilwert des Pkw beträgt im Zeitpunkt der Einlage 23.000 Euro. Der Wert der Anschaffungskosten nach Abzug der fiktiven Abschreibung für zwei Jahre beträgt 20.000 Euro. Folge: Der Einlagewert ist mit 20.000 Euro anzusetzen.

Variante:

Sie legen einen Pkw in Ihr Betriebsvermögen ein, den Sie bereits vor vier Jahren privat gekauft haben. Der Teilwert dieses Fahrzeugs beträgt 15.000 Euro. Folge: Der Einlagewert beträgt in diesem Fall 15.000 Euro.

Leasing-Sonderzahlung: Dieses Steuer- risiko sollten Sie kennen

Ermitteln Sie Ihren Gewinn nach der Einnahmen-Überschussrechnung, können Sie eine Leasing-Sonderzahlung bei Leasing eines Firmenwagens im Jahr der Zahlung in voller Höhe als Betriebsausgaben vom Gewinn abziehen. Doch aufgepasst: Wird der Firmenwagen irgendwann einmal zu weniger als 10% privat genutzt, kippt das Finanzamt rückwirkend den damaligen Betriebsausgabenabzug für diese Sonderzahlung (OFD Nordrhein-Westfalen, Kurzinfor v. 1.9.2016).

Beispiel



Sie haben im Dezember 2021 eine Leasing-Sonderzahlung für einen geleasteten Firmenwagen in Höhe von 15.000 Euro geleistet (Laufzeit des Leasingvertrags 48 Monate). Seit Januar 2023 wird der Firmenwagen zu weniger als 10% betrieblich genutzt. Folge: Das Finanzamt wird den Betriebsausgabenabzug für die Leasing-Sonderzahlung im Jahr 2022 rückwirkend um 10.937 Euro (Leasingsonderzahlung 15.000 Euro \times 35/48) kürzen.

Abschreibung des Firmenwagens

Ist der Firmenwagen dem Betriebsvermögen zuzurechnen und Sie wollen ihn nicht verkaufen, sondern für betriebliche Fahrten nutzen, gehört der Pkw zum Anlagevermögen Ihres Unternehmens und Sie können die Anschaffungskosten des Fahrzeugs auf eine Nutzungsdauer von sechs Jahren verteilt abschreiben. Die Ermittlung der Abschreibung erfolgt in vier Schritten.

Schritt 1: Ermittlung der Anschaffungskosten für die Abschreibung

Um die gewinnmindernde Abschreibung ermitteln zu können, müssen Sie zuerst die Anschaffungskosten des Firmenwagens ermitteln. Das sind nicht nur der Kaufpreis, sondern auch weitere Nebenkosten, die im Zusammenhang mit dem Kauf anfallen.

So werden die Anschaffungskosten ermittelt

Kaufpreis des Pkws (ohne Umsatzsteuer, wenn Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind)	Euro
+ Überführungskosten	Euro
+ Kosten für Zulassung und Nummernschilder	Euro
+ Fahrzeugbeschriftung	Euro
+ Aufwendungen für Sonderausstattung	Euro
+ Sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Kauf	Euro
= Anschaffungskosten, die abgeschrieben werden dürfen	Euro

Sind Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, müssen Sie den Kaufpreis und die Nebenkosten brutto – also inklusive Umsatzsteuer – berücksichtigen.

Ermittlung der Anschaffungskosten bei vorherigem Investitionsabzugsbetrag

Eine Besonderheit ist bei Ermittlung der Anschaffungskosten eines Firmenwagens zu beachten, wenn für den Kauf in den Vorjahren ein Investitionsabzugsbetrag abgezogen wurde. In diesem Fall wird der Investitionsabzugsbetrag im Jahr des Kaufs gewinnerhöhend aufgelöst.

Um die Gewinnerhöhung aus der Auflösung des Investitionsabzugsbetrags zu neutralisieren, können Sie den Investitionsabzugsbetrag auf die Anschaffungskosten anrechnen. Folge: Sie können nur noch den Differenzbetrag abschreiben.

Beispiel



Sie kaufen sich einen Firmenwagen für 30.000 Euro. In den Vorjahren haben Sie dafür einen Investitionsabzugsbetrag von 15.000 Euro abgezogen. Im Jahr des Kaufs hat das folgende steuerliche Konsequenzen:

Auswirkung des Investitionsabzugsbetrags auf den Gewinn

Steuerliche Behandlung des Investitionsabzugsbetrags	Gewinnauswirkung
Auflösung des in den vergangenen Jahren abgezogenen Investitionsabzugsbetrags	Gewinnerhöhung um 15.000 Euro
- Abzug in Höhe des Investitionsabzugsbetrags, wenn Sie den Auflösungsbetrag auf die Anschaffungskosten des Firmenwagens anrechnen	Gewinnminderung um 15.000 Euro
= Auswirkung des Investitionsabzugsbetrags im Jahr des Kaufs des Firmenwagens	0 Euro

Auswirkung der Auflösung des Investitionsabzugsbetrags auf die Anschaffungskosten des Firmenwagens

Anschaffungskosten des Firmenwagens	30.000 Euro
- Auslösung des Investitionsabzugsbetrags	-15.000 Euro
= Restanschaffungskosten, die auf sechs Jahre verteilt abgeschrieben werden dürfen	15.000 Euro

Schritt 2: Ermittlung der Jahresabschreibung

Bei einem neuen Firmenwagen geht das Finanzamt von einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von sechs Jahren aus. Bei Fahrzeugen, die mehrere hunderttausend Kilometer pro Jahr zurücklegen (z.B. Taxifahrer, Kurierfahrer, Vertreter), lässt das Finanzamt die Nutzungsdauer auf drei oder vier Jahre herunterhandeln. Die Anschaffungskosten für den Firmenwagen sind gleichmäßig auf die Nutzungsdauer verteilt abzuschreiben (= lineare Abschreibung).

Kaufen Sie einen gebrauchten Firmenwagen müssen Sie die sechsjährige Nutzungsdauer selbstverständlich nicht mehr ansetzen. Ist der Pkw bereits sechs Jahre alt, dürfen Sie die Anschaffungskosten leider nicht zu 100% im Jahr der Anschaffung abschreiben. Eine Nutzungsdauer von drei Jahren beim Kauf eines gebrauchten Firmenwagens ist steuerlich aber in der Regel unproblematisch.

Schema zur Ermittlung der Jahresabschreibung

$$\frac{\text{Anschaffungskosten des Firmenwagens}}{\text{Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer}} = \text{Jahresabschreibung}$$

Beispiel



Sie erwerben am 2.1. einen neuen Firmenwagen für 30.000 Euro. Bei einer Nutzungsdauer von sechs Jahren ergibt das eine Jahresabschreibung von 5.000 Euro (30.000 Euro : 6 Jahre).

Schritt 3: Zeitanteilige Aufteilung der Jahresabschreibung

Die Jahresabschreibung ist aber nur der erste Schritt zur Ermittlung der tatsächlichen Abschreibung, die vom Gewinn abgezogen werden darf. Denn wird der Firmenwagen nicht im Januar des Jahres angeschafft, sondern später, ist die Jahresabschreibung für jeden Monat des Jahres, in dem er noch nicht im Betriebsvermögen war, um 1/12 zu kürzen. Die im Erstjahr nicht gewinnmindernd behandelte Abschreibung wird einfach im letzten Jahr der Abschreibung vom Gewinn abgezogen.

Beispiel



Sie kaufen einen Firmenwagen für 30.000 Euro. Der Autohändler liefert Ihnen das Neufahrzeug am 12.7. aus.

Jahr	Abschreibung	Restbuchwert
1	2.500 Euro (Jahresabschreibung 5.000 Euro x 6/12)	27.500 Euro
2	5.000 Euro	22.500 Euro
3	5.000 Euro	17.500 Euro
4	5.000 Euro	12.500 Euro
5	5.000 Euro	7.500 Euro
6	5.000 Euro	2.500 Euro
7	2.500 Euro (Restwert aus Jahr 1)	0 Euro

Bei Kauf eines Firmenwagens in den Jahren 2020 bis Ende 2022 darf statt der linearen Abschreibung die degressive Abschreibung geltend gemacht werden. Die degressive Abschreibung beträgt das 2,5-fache des linearen Abschreibungssatzes, maximal 25% der Anschaffungskosten bzw. des Restbuchwerts.

Schritt 4: 20%ige Sonderabschreibung zulässig?

Nachdem Sie die Jahresabschreibung ermittelt haben, sollten Sie prüfen, ob auch eine Sonderabschreibung von 20% nach § 7g Abs. 5 EStG in Betracht kommt. Sie können die 20% Sonderabschreibung entweder in voller Höhe im Jahr der Anschaffung des Firmenwagens oder verteilt auf die ersten fünf Jahre geltend machen. Voraussetzung:

Der Gewinn des Vorjahres darf nicht mehr als 200.000 Euro betragen. Das gilt unabhängig davon, ob der Gewinn mittels Bilanzierung oder Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt wird.

Praxistipp

Wie beim Investitionsabzugsbetrag muss der Firmenwagen im Jahr der Anschaffung und im Folgejahr mindestens zu 90% betrieblich genutzt werden. Den Umfang der betrieblichen Nutzung müssen Sie anhand der Aufzeichnungen eines Fahrtenbuchs nachweisen.

Beispiel



Sie kaufen sich am 3.4.2023 einen Firmenwagen für 30.000 Euro. Der Gewinn im Vorjahr, der nach der Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt wurde, betrug 80.000 Euro. Sie erfüllen also die Voraussetzung für die Sonderabschreibung und entscheiden sich für den kompletten Abzug der 20% im Erstjahr.

Jahr	Abschreibung	Restbuchwert
1 reguläre Abschreibung	3.750 (Jahresabschreibung 5.000 Euro x 9/12)	
1 Sonderabschreibung	6.000 Euro (30.000 Euro x 20%)	21.250 Euro
2	5.000 Euro	16.250 Euro
3	5.000 Euro	11.250 Euro
4	5.000 Euro	6.250 Euro
5	5.000 Euro	1.250 Euro
6	1.250 Euro	0 Euro

Betriebsausgabenabzug für Firmenwagen

Ist ein Pkw dem Betriebsvermögen Ihres Unternehmens zuzuordnen, können Sie jeden Cent im Zusammenhang mit diesem Pkw steuersparend als Betriebsausgabe vom Gewinn abziehen. Als Betriebsausgabe abziehbar sind vor allem folgende Pkw-Aufwendungen:

- Beitrag Automobilclub
- Reparaturen
- Wartung
- Landkarten
- Leasingraten
- Mautgebühren
- Erste-Hilfe-Kasten
- Reinigung
- Parktickets
- Reifenersatz
- Reifenwechsel
- Schuldzinsen bei Fremdfinanzierung
- Benzin
- TÜV-/ASU-Gebühren
- Werkzeugkasten
- Warndreieck
- Abschleppseil
- Sonstiges

Ermittlung des zu versteuernden Privatnutzungsanteils

Nachdem Sie nun alle Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Firmenwagen als Betriebsausgabe vom Gewinn abgezogen haben, müssen Sie ermitteln, welchen Korrekturbetrag Sie für die Privatnutzung des Firmenwagens dem Gewinn wieder hinzurechnen müssen. Bei der Ermittlung des zu versteuernden Privatnutzungsanteils sind in der Praxis drei Varianten denkbar:

- **1%-Regelung:** Der Privatanteil beträgt hier monatlich 1% des inländischen Bruttolistenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung (Sonderregelungen für E-Fahrzeuge beachten).
- **Schätzmethode:** Ist die 1%-Regelung nicht anwendbar, weil der Firmenwagen zu weniger als 50% betrieblich genutzt wurde und liegen keine Aufzeichnungen aus einem Fahrtenbuch vor, muss der Privatnutzungsanteil plausibel geschätzt werden.
- **Fahrtenbuch:** Wer ein Fahrtenbuch führt, kann den Privatanteil anhand der tatsächlichen Verhältnisse ermitteln.

Praxistipp

Die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Methoden zur Ermittlung des Privatnutzungsanteils sind die 1%-Regelung und die Fahrtenbuchmethode. Die Entscheidung, welche Methode zur Anwendung kommen soll, können Sie am Jahresende festlegen. Selbst wenn Sie also ein Fahrtenbuch führen, können Sie sich bei der Gewinnermittlung nachträglich für die 1%-Regelung entscheiden oder umgekehrt.

Ermittlung des Privatnutzungsanteils nach der 1%-Regelung

Die Ermittlung des zu versteuernden Privatanteils nach der 1%-Regelung ist immer dann steuerlich vorteilhaft, wenn der Bruttolistenpreis sehr niedrig ist, wenn die Privatnutzung beinahe 50% beträgt und wenn Sie keine Lust haben, Tag für Tag ein Fahrtenbuch zu führen. Hier die Besonderheiten der 1%-Regelung im Schnellüberblick:

Schnellüberblick zur 1%-Regelung

Listenpreis	Bei der 1%-Regelung wird stets der inländische Bruttolistenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung des Firmenwagens herangezogen. Wie viel der Firmenwagen tatsächlich gekostet hat, interessiert nicht.
Mindestnutzung	Die 1%-Regelung kommt nur zur Anwendung, wenn die betriebliche Nutzung des Firmenwagens mehr als 50% beträgt.
Kostendeckelung	Sind die tatsächlichen Pkw-Kosten niedriger als der nach der 1%-Regelung ermittelte Privatnutzungsanteil, ist der Privatnutzungsanteil auf die Höhe dieser Kosten gedeckelt.
Umsatzsteuer	Führen Sie umsatzsteuerpflichtige Leistungen aus, werden auf den ermittelten Privatnutzungsanteil 19% Umsatzsteuer fällig
Entfernungspauschale	Für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb darf ein Unternehmer wie ein Arbeitnehmer für die ersten 20 Kilometer nur 0,30 Euro je Entfernungskilometer (einfache Strecke) als Betriebsausgaben abziehen und 0,38 Euro ab dem 21. Kilometer.

Steuerliche Besonderheiten zum Bruttolistenpreis beachten

Der Bruttolistenpreis bei der 1%-Regelung ist nach dem folgenden Schema zu ermitteln:

Inländischer Listenpreis des Fahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung (= unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers) Euro
+ Umsatzsteuer auf den Listenpreis des Fahrzeugs (auch wenn Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind) Euro
+ Kosten für Sonderausstattung (Autoradio, Flüssiggasanlage, etc.), wenn diese im Zeitpunkt der Erstzulassung bereits eingebaut war. Euro
+ Umsatzsteuer auf den Listenpreis der Sonderausstattung (auch wenn Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind) Euro
= Bruttolistenpreis (abgerundet auf 100 Euro) Euro

Praxistipp

Nicht in den Bruttolistenpreis müssen folgende Aufwendungen einbezogen werden:

- Aufwendungen für Überführung und Zulassung des Fahrzeugs
- Ausgaben für nachträglich eingebaute Sonderausstattung

Bei der 1%-Regelung ist die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des zu versteuernden Privatanteils stets der

- inländische
- Bruttolistenpreis des Fahrzeugs
- im Zeitpunkt der Erstzulassung sowie
- der inländische Bruttolistenpreis der werkseitig eingebauten Sonderausstattung im Zeitpunkt der Erstzulassung.

Die folgenden Praxisbeispiele verdeutlichen die Problematik bei der Ermittlung des inländischen Bruttolistenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung.

Beispiel 1: Ausländischer Listenpreis tabu



Sie kaufen ein Reimport-Fahrzeug, das im Ausland einen Bruttolistenpreis von 20.000 Euro hat. Bei Kauf in Deutschland hat dasselbe Fahrzeug einen Bruttolistenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung in Höhe von 30.000 Euro. **Folge:** Da der „inländische“ Bruttolistenpreis zählt, müssen Sie pro Monat einen Privatnutzungsanteil von 300 Euro versteuern (inländischer Bruttolistenpreis 30.000 Euro x 1%).

Beispiel 2: Händlerrabatte mindern Bruttolistenpreis nicht



Sie kaufen sich einen neuen Firmenwagen, der einen Bruttolistenpreis von 40.000 Euro hat, für nur 30.000 Euro. Das ist der übliche Händlerrabatt, den gewerbliche Käufer eingeräumt bekommen. **Folge:** Da der inländische Bruttolistenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung 40.000 Euro beträgt, müssen Sie jeden Monat 400 Euro Privatnutzungsanteil versteuern. Die Händlerrabatte werden bei der Ermittlung der 1%-Regelung ignoriert.

Beispiel 3: Bruttolistenpreis trotz Kauf eines Gebrauchtfahrzeugs



Sie erwerben ein gebrauchtes Fahrzeug für Ihr Unternehmen für 18.000 Euro. Im Zeitpunkt der Erstzulassung vor sieben Jahren hatte das Fahrzeug noch einen inländischen Bruttolistenpreis von 40.000 Euro. **Folge:** Auch in diesem Fall kennen die Finanzämter keine Gnade. Der Privatanteil beträgt nicht etwa 180 Euro pro Monat, sondern 400 Euro pro Monat, weil der Listenpreis „im Zeitpunkt der Erstzulassung“ bei 40.000 Euro lag.

Für 1%-Regelung ist mehr als 50%ige betriebliche Nutzung nachzuweisen

Die Anwendung der 1%-Regelung setzt voraus, dass der Firmenwagen zu mehr als 50% betrieblich genutzt wird. Der Umfang der betrieblichen Nutzung ist von Ihnen darzulegen und glaubhaft zu machen. Hierzu muss jedoch kein Fahrtenbuch geführt werden. Es genügen Nachweis in Form von

- Eintragungen in Terminkalendern
- Abrechnung der gefahrenen Kilometer gegenüber Kunden
- Reisekostenaufstellungen
- Andere Abrechnungsunterlagen

Praxistipp

Diese Aufzeichnungen müssen übrigens nicht andauernd erbracht werden. Sie können die mehr als 50% betriebliche Nutzung glaubhaft machen, indem Sie für einen repräsentativen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten Aufzeichnungen über die betrieblich veranlassten Fahrten (Anlass und zurückgelegte Strecke) und die Kilometerstände zu Beginn und Ende dieses Dreimonatszeitraums festhalten (BMF, Schreiben v. 7.7.2006, Az. IV B 2 – S 2177 – 44/06).

Haben Sie den Nachweis einmal erbracht, dass die betriebliche Nutzung des Firmenwagens mehr als 50% beträgt und es ändern sich die Verhältnisse nicht grundlegend, müssen Sie den Nachweis nicht mehr erbringen. Nur wenn Sie sich einen neuen Firmenwagen zulegen, erwartet das Finanzamt für dieses neue Fahrzeug einen neuen Nachweis zur mehr als 50%igen betrieblichen Nutzung.

Ausnahme für bestimmte Berufsgruppen

Auf einen Nachweis der mehr als 50%igen betrieblichen Nutzung kann verzichtet werden, wenn sich bereits aus Art und Umfang Ihrer selbständigen Tätigkeit ergibt, dass der Firmenwagen zu mehr als 50% betrieblich genutzt wird. Das sind Selbständige die meist beim Kunden arbeiten, wie

- Taxiunternehmer
- Handelsvertreter
- Handwerker der Bau- und Baunebengewerbe,
- Landtierärzte
- Selbständige anderer Branchen mit plausiblen Erklärungen

Praxistipp

Stellen Sie einem Arbeitnehmer einen Dienstwagen zur Verfügung, ist die 50%-Grenze stets als erfüllt anzusehen. In welchem Umfang der Arbeitnehmer den Firmenwagen nutzt, ist hier nicht von Bedeutung.

Kann ein Unternehmer die mehr als 50%ige betriebliche Nutzung nicht glaubhaft nachweisen, scheidet die Ermittlung des Privatanteils nach der 1%-Regelung aus. Liegt auch kein Fahrtenbuch vor, ist der Privatnutzungsanteil zu schätzen. Ist

das Finanzamt großzügig, erkennt es einen Privatnutzungsanteil von 50% der Gesamtkosten für den Pkw an.

Kostendeckelung, wenn Privatnutzungsanteil die tatsächlichen Kosten übersteigt

Bei der 1%-Regelung kann es tatsächlich passieren, dass der ermittelte Privatnutzungsanteil über den Gesamtkosten des Firmenwagens liegt. In diesem Fall greift die so genannte Kostendeckelung. Das bedeutet im Klartext: Der Privatnutzungsanteil ist auf die Höhe der tatsächlichen Pkw-Kosten begrenzt. In diesem Fall wirkt sich der Firmenwagen mit null Euro auf den Gewinn Ihres Unternehmens aus.

Beispiel



Sie ermitteln für einen Firmenwagen einen Privatnutzungsanteil nach der 1%-Regelung in Höhe von 6.000 Euro. Die Gesamtkosten des Firmenwagens belaufen sich jährlich auf 4.000 Euro (bereits abgeschrieben, niedrige Pkw-Kosten). **Folge:** In diesem Fall beträgt der Privatnutzungsanteil nur 4.000 Euro (= Kostendeckelung).

Praxistipp

Hier lohnt es sich in aller Regel, ein Fahrtenbuch zu führen. Dadurch kann oftmals wenigstens ein Teil der Pkw-Kosten als Betriebsausgaben verbucht werden.

Greift die Kostendeckelung ist jedoch zu beachten, dass die Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Be-

trieb trotz Kostendeckelung als Betriebsausgaben vom Gewinn abgezogen werden darf.

So vermeiden Sie die Kostendeckelung

Tritt tatsächlich der Fall ein, dass die Kostendeckelung greift, gibt es eine clevere Lösung, um doch noch einen Teil der Betriebsausgaben für den Firmenwagen abziehen zu dürfen. Sie müssen dem Finanzamt nur mitteilen, dass Sie Ihren Firmenwagen zu weniger als 50% betrieblich genutzt haben. Folge: In diesem Fall darf die 1%-Regelung nicht mehr angewandt werden und damit auch nicht die lästige Kostendeckelung. Das Finanzamt muss den Privatanteil in diesem Fall schätzen. Da das Finanzamt in der Regel eine Privatnutzung von 70% unterstellt, können Sie immerhin noch 30% der Firmenwagenkosten als Betriebsausgaben geltend machen.

Beispiel



Der Privatanteil nach der 1%-Regelung für Ihren Firmenwagen beträgt 4.200 Euro, die Kosten für den Pkw liegen bei 3.800 Euro. Folge: Hier greift die Kostendeckelung. Der Privatanteil darf maximal 3.800 Euro betragen. Im Endeffekt haben sich die Firmenwagenkosten so mit keinem Cent steuersparend ausgewirkt.

Alternative:

Können Sie dem Finanzamt glaubhaft versichern, dass der Firmenwagen zu weniger als 50% betrieblich genutzt wurde, muss das Finanzamt den Privatanteil schätzen. **Folge:** Schätzt das Finanzamt den Privatanteil mit 70%, können Sie immerhin 1.140 Euro der Firmenwagenkosten als Betriebsausgabe verbuchen (Pkw-Kosten 3.800 Euro x 30%).

1%-Regelung bei Ermittlung des geldwerten Vorteils bei Arbeitnehmern

Bekommt ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber einen Dienstwagen zur Verfügung gestellt, muss er für die Privatnutzung dieses Fahrzeugs einen geldwerten Vorteil als Arbeitslohn versteuern. Der zu versteuernde Privatnutzungsanteil kann wie beim Unternehmer nach der 1%-Regelung ermittelt werden.

Sonderregelung für Elektro-Fahrzeuge und Hybridfahrzeuge

Für einen Elektro-Firmenwagen gibt es bei der 1%-Regelung steuerliche Vergünstigungen. Der Bruttolistenpreis ist nur zur Hälfte oder nur zu einem Viertel zu berücksichtigen. Welche Vergünstigung greift, hängt vom Zeitpunkt des Kaufs des Firmenwagens ab.

Kauf eines Elektro-Firmenwagens im Jahr 2019

Bruttolistenpreis höher als 60.000 Euro	Bruttolistenpreis unter 60.000 Euro
Bei der 1%-Regelung wird nur die Hälfte des Bruttolistenpreises berücksichtigt.	Bei der 1%-Regelung wird nur die Hälfte des Bruttolistenpreises berücksichtigt. Seit 1.1.2020: Bei der 1%-Regelung wird nur ein Viertel des Bruttolistenpreises berücksichtigt.

Kauf eines Elektro-Firmenwagens ab dem 1.1.2020 und vor dem 1.1.2031

Bruttolistenpreis höher als 60.000 Euro	Bruttolistenpreis unter 60.000 Euro
Bei der 1%-Regelung wird nur die Hälfte des Bruttolistenpreises berücksichtigt.	Bei der 1%-Regelung wird nur ein Viertel des Bruttolistenpreises berücksichtigt.

Sonderregelung für Hybridfahrzeuge

Für Hybridfahrzeuge gilt ertragsteuerlich ebenfalls eine Vergünstigung. Bei der 1%-Regelung ist der Bruttolistenpreis nur zur Hälfte zu berücksichtigen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Fahrzeug darf eine Kohlenstoffdioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer haben oder
- die Reichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine muss betragen:
 - bei Kauf bis 31.12.2021 mindestens 40 Kilometer.
 - bei Kauf nach dem 31.12.2021 mindestens 60 Kilometer.

Schätzung des Privatanteils

Haben Sie kein Fahrtenbuch geführt und Sie haben keine Nachweise dafür, dass der Firmenwagen zu mehr als 50% betrieblich genutzt wurde, ist der Privatanteil zu schätzen. Ist das Finanzamt großzügig, setzt es als Privatnutzungsanteil 50% der Gesamtkosten des Fahrzeugs an. Meist wird die Schätzung jedoch bei einem Privatnutzungsanteil zwischen 60% und 80%

liegen. Eine nachteilig zu hohe Schätzung des Privatanteils durch das Finanzamt können Sie verhindern, wenn

- Sie den ungefähren Kilometerstand zu Beginn und zum Ende des Jahres angeben können.
- Sie sämtliche betrieblichen Fahrten auflisten, die Ihnen einfallen. Dazu gehören auch die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb.

Beispiel



Eine selbständige Friseurin hat sich einen Firmenwagen gekauft. Kundenbesuche macht sie nicht. Sie fährt an 240 Tagen einfach 10 km zur Arbeit und 52 mal im Jahr zum Einkaufen für den Salon (rund 400 Kilometer). Zwei Werkstattrechnungen kann entnommen werden, dass die Selbständige insgesamt 16.000 Kilometer mit diesem Firmenwagen gefahren ist.

Gesamtfahrleistung	16.000 km
Betriebliche Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb – Hin- und Rückfahrt (20 km x 240 Tage)	4.800 km
Sonstige betriebliche Fahrten	400 km
Betriebliche Fahrten gesamt	5.200 km
Betriebliche Fahrten im Verhältnis zur Gesamtfahrleistung	32,5 %

Fazit: Der Privatnutzungsanteil beträgt in diesem Fall nach einer Schätzung 67,5%, also 10.800 Euro.

Ermittlung des Privatanteils nach der Fahrtenbuchmethode

Alternativ zur 1%-Regelung oder zur Schätzmethode können Sie den zu versteuernden Privatnutzungsanteil auch anhand der tatsächlichen Verhältnisse der privat gefahrenen Kilome-

ter zur Gesamtfahrleistung ermitteln. Dazu müssen Sie jedoch die Mühe und die Disziplin aufbringen und ein Fahrtenbuch führen.

Der Privatnutzungsanteil nach der Fahrtenbuchmethode wird in den dreifolgenden Schritten prüfungssicher ermittelt:

- **Schritt 1:** Es ist der Prozentsatz der privat gefahrenen Kilometer im Verhältnis zu der Gesamtfahrleistung zu ermitteln.

Ermittlungsschema zum Privatnutzungsverhältnis

$$\frac{\text{Privat gefahrene Kilometer}}{\text{Gesamtfahrleistung}} \times 100 = \text{Prozentualer Privatnutzungsanteil}$$

- **Schritt 2:** Im zweiten Schritt sind die Gesamtkosten des Firmenwagens zu ermitteln.
- **Schritt 3:** Im letzten Schritt ermitteln Sie mit dem Prozentsatz aus Schritt 1 und den Gesamtkosten aus Schritt 2 den Korrekturbetrag für die Privatfahrten.

$$\text{Gesamtkosten} \times \text{Privatanteil in \%} = \text{steuerpflichtiger Privatanteil}$$

Voraussetzungen zur Führung eines Fahrtenbuchs

Das Komplizierte an der Führung eines Fahrtenbuchs ist, dass das Finanzamt laufend nach fehlerhaften Aufzeichnungen sucht. Sind die Mängel im Fahrtenbuch so gravierend, dass die steuerliche Wirksamkeit der Aufzeichnungen verneint

wird, ermittelt das Finanzamt den Privatanteil entweder nach der 1%-Regelung oder anhand einer Schätzung. Damit sich Ihre Mühen und Ihre Disziplin steuerlich lohnen, also das Fahrtenbuch steuerlich anerkannt wird, sind bei den Aufzeichnungen folgende Besonderheiten zu beachten:

- Das Fahrtenbuch muss zeitnah geführt werden. Am besten wäre es, die Fahrten unmittelbar nach jeder Fahrt einzutragen, mindestens aber einmal pro Woche.
- Das Fahrtenbuch muss in geschlossener Form geführt werden. Das bedeutet, dass nachträgliche Änderungen an den Aufzeichnungen nicht möglich sind oder dass die Änderungen für jeden ersichtlich und nachprüfbar sind.

Hier einige typische Praxisfälle, bei denen das Finanzamt bzw. ein Gericht die steuerliche Wirksamkeit eines Fahrtenbuchs versagt hat:

Keine zeitnahe Führung des Fahrtenbuchs

Stellt sich heraus, dass das Fahrtenbuch am Ende des Jahres aus Einträgen in Terminkalendern oder aus Notizen gefertigt wurde, ist die Voraussetzung „zeitnahe Führung“ nicht erfüllt. Die Aufzeichnungen sind in diesem Fall steuerlich wertlos.

Nachträgliche Neuerstellung des Fahrtenbuchs

Lag zwar ein Fahrtenbuch vor, der Unternehmer hat dieses Fahrtenbuch jedoch nachträglich neu geschrieben und das bisherige Fahrtenbuch weggeworfen, weil er dem Finanzamt bei einer Prüfung ein sauberes Fahrtenbuch vorlegen wollte,

wird das Finanzamt die Aufzeichnungen steuerlich nicht anerkennen.

Keine geschlossene Form des Fahrtenbuchs

Führen Sie ein elektronisches Fahrtenbuch, müssen Sie beim Kauf darauf achten, dass nachträgliche Änderungen entweder ausgeschlossen sind oder dass Änderungen für jeden sichtbar und nachprüfbar sind. Wer seine Fahrten in einer Excel-Tabelle festhält, führt also kein steuerlich wirksames Fahrtenbuch, weil die Aufzeichnungen in Excel jederzeit geändert werden können.

Praxistipp

In der Praxis verraten sich Unternehmer oftmals durch einen peinlichen Fehler, dass die Aufzeichnungen des Fahrtenbuchs nicht zeitnah erstellt wurden. Und zwar dadurch, dass ein Papierfahrtenbuch verwendet wird, das in dem betreffenden Jahr noch gar nicht auf dem Markt war.

Beispiel



Ein Unternehmer bekommt am 25.5.2023 vom Finanzamt eine Prüfungsanordnung für eine Lohnsteuerprüfung. Geprüft werden die Jahre 2018 bis Mai 2020. Der Unternehmer kauft sich ein Papierfahrtenbuch und füllt dieses Fahrtenbuch anhand verschiedener Aufzeichnungen bis zum Beginn der Prüfung aus. Dumm nur, dass das Papierfahrtenbuch, das er im Jahr 2023 gekauft hat, in den Jahren 2018 und 2020 noch gar nicht auf dem Markt war. Die Prüfungsbeamten sind hierüber schnell im Bilde, weil die Fahrtenbücher meist jährlich wechselnde Deckblätter und Kürzel haben.

Diese Aufzeichnungen müssen im Fahrtenbuch stehen

Erforderliche inhaltliche Angaben eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches sind im Wesentlichen (BFH, Urteil v. 16.3.2006, Az. VI R 87/04):

- Datum der Fahrt,
- Fahrtziel,
- aufgesuchte Kunden oder Geschäftspartner bzw.
- konkreter Gegenstand der dienstlichen Verrichtung (z. B. Behörde, Filiale, Baustelle).
- Kilometerstände/Gesamtkilometerstand.

Auch zu den notwendigen Inhalten gibt es in der Praxis einige steuerliche Stolperfallen und Besonderheiten, die Sie als Unternehmer kennen sollten:

Angaben zu Kunden fehlen

Geben Sie im Fahrtenbuch nur „Kundenfahrt“ oder „betriebliche Fahrt“ an, nicht jedoch den Namen des Kunden oder die exakte Anschrift, sind die Aufzeichnungen im Fahrtenbuch insgesamt steuerlich unwirksam.

Bei Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb genügt Kürzel

Damit Sie für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb nicht immer alle Anschriften eintragen müssen, genügt ein Kürzel, aus dem sich ergibt, dass eine Fahrt zwischen Wohnung und Betrieb oder umgekehrt vorliegt.

Kleine Mängel soll das Finanzamt verzeihen

Findet der Prüfer des Finanzamts kleinere Fehler, muss das noch lange nicht das Aus für steuerliche Wirksamkeit des Fahrtenbuchs sein. Stimmt bei einem Fahrtenbuch über mehrere Jahre nur ein paar Kilometerangaben nicht mit den Kilometerangaben einer Werkstattrechnung überein, ist das noch kein Indiz für ein fehlerhaftes und deshalb steuerlich unwirksames Fahrtenbuch (BFH, Urteil v. 10.4.2008, Az. VI R 38/06).

Nachträgliche Aufzeichnungen tabu

In einem aktuellen Urteilsfall hat sich ein Unternehmer besonders dämlich verhalten. Er wollte dem Finanzamt ein sauberes Fahrtenbuch präsentieren und hat sich deshalb hingesetzt und hat die Daten vom zeitnah geführten Fahrtenbuch in das neue Fahrtenbuch übertragen. Das Dumme daran: Das Papierfahrtenbuch kam erst in einem späteren Jahr auf dem Markt. Folge: Das Fahrtenbuch ist steuerlich unwirksam (FG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 13.11.2017, Az. 5 K 1391/15).

Fahrtenbuchmethode bei Dienstwagen eines Arbeitnehmers

Die vorgestellten Grundsätze zum Fahrtenbuch gelten auch für die Ermittlung des geldwerten Vorteils, wenn ein Arbeitnehmer einen Dienstwagen zur Verfügung gestellt bekommt und diesen auch privat nutzen darf.

Ausnahme: Eine Ausnahme besteht nur bei der Ermittlung der Gesamtkosten des Dienstwagens. Anstatt der Abschrei-

bung vom Arbeitnehmer mit sechs Jahren ist in die Gesamtkosten eine Abschreibung mit einer Nutzungsdauer von 8 Jahren einzubeziehen (BFH, Beschluss v. 29.3.2005, Az. IX B 174/03).

Sonderregelung für Elektro-Fahrzeuge und Hybridfahrzeuge

Entsprechend der Halbierung/Viertelung des Bruttolistenpreises für die Anwendung der 1%-Regelung bei Elektro- und extern aufladbaren Hybridfahrzeugen wird die zu berücksichtigende Abschreibung (AfA) bei der Fahrtenbuchmethode ebenfalls halbiert/geviertelt.

Es greifen je nach Zeitpunkt des Kaufs die Steuerspielregeln wie zur 1%-Regelung beschrieben.

Umsatzsteuer auf Privatnutzung des Firmenwagens

Nutzen Sie als Unternehmer Ihren Firmenwagen auch zu Privatfahrten, müssen Sie nicht nur Ihren Gewinn um einen Privatnutzungsanteil korrigieren. Sie müssen auch Umsatzsteuer für die Privatnutzung ans Finanzamt abführen, wenn Sie aus den Pkw-Kosten einen Vorsteuerabzug hatten.

Für die Ermittlung der Umsatzsteuer auf die Privatnutzung stehen Ihnen drei Möglichkeiten zur Verfügung:

- **1%-Regelung:** Von dem nach der 1%-Regelung ermittelten Privatnutzungsanteil dürfen Sie pauschal 20% für Kosten abziehen, für die Sie keinen Vorsteuerabzug hatten (Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung, Schuldzinsen). Auf den verbleibenden Privatnutzungsanteil wird Umsatzsteuer fällig.
- **Fahrtenbuchmethode:** Die Aufzeichnungen aus dem Fahrtenbuch und zu den Gesamtkosten ermöglichen eine exakte Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Privatnutzung für umsatzsteuerliche Zwecke.
- **Schätzmethode:** Haben Sie den Privatanteil ohne besondere Aufzeichnungen geschätzt, kann dieser Schätzwert auch für umsatzsteuerliche Zwecke herangezogen werden.

Keine Sonderregelung für Elektro-Fahrzeuge und Hybridfahrzeuge

Bei der 1%-Regelung gilt ertragsteuerlich eine Sonderregelung für Elektro- und Hybridfahrzeuge, nach der der Bruttolistenpreis entweder nur zur Hälfte oder nur zu einem Viertel berücksichtigt wird. Diese Vergünstigungen greifen bei der Ermittlung der Umsatzsteuer für die Privatnutzung nicht.

Umsatzsteuer für Privatnutzung nach der 1%-Regelung

Die monatliche Umsatzsteuer auf den Privatnutzungsanteil nach der 1%-Regelung wird nach folgendem Schema ermittelt:

	Inländischer Bruttolistenpreis des Firmenwagens im Zeitpunkt der Erstzulassung x 1% Euro
-	Pauschalabschlag für Ausgaben, für die es keinen Vorsteuerabzug gab Euro
=	Bemessungsgrundlage für umsatzsteuerpflichtige Privatnutzung Euro
x	19% Umsatzsteuer Euro

Der Umsatzsteuersatz von 19% für die private Pkw-Nutzung wird übrigens auch dann angewandt, wenn Sie ansonsten nur 7%ige Ausgangsumsätze erbringen.

Beispiel



Sie ermitteln nach der 1%-Regelung einen Privatnutzungsanteil von jährlich 3.000 Euro im Jahr. Die Umsatzsteuer für die Privatnutzung ermittelt sich folgendermaßen:

Inländischer Bruttolistenpreis des Firmenwagens im Zeitpunkt der Erstzulassung x 12%	3.000 Euro
- Pauschalabschlag für Ausgaben, für die es keinen Vorsteuerabzug gab	-600 Euro
= Bemessungsgrundlage für umsatzsteuerpflichtige Privatnutzung	2.400 Euro
x 19% Umsatzsteuer	456 Euro

Umsatzsteuer für Privatnutzung nach der Fahrtenbuchmethode

Bei der Fahrtenbuchmethode wird die Umsatzsteuer auf den Privatnutzungsanteil in den folgenden drei Schritten ermittelt:

- **Schritt 1:** Die Umsatzsteuer fällt nur auf Aufwendungen für den Pkw an, für die Sie als Unternehmer einen Vorsteuerabzug haben. Sie müssen also die Kosten ausgliedern, für die keine Vorsteuer erstattet wurde (z. B. Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung, Schuldzinsen).
- **Schritt 2:** Auf in Schritt 1 ermittelte Pkw-Kosten mit Berechtigung zum Vorsteuerabzug wenden Sie den bei der Einkommensteuer ermittelten Privatnutzungsanteil an.

Beispiel



Sie nutzen Ihren Firmenwagen auch für Privatfahrten. Bei der Einkommensteuer haben Sie einen Privatnutzungsanteil von 45 % ermittelt. Die Pkw-Kosten setzen sich folgendermaßen zusammen:

Benzinkosten	2.400 Euro	Kfz-Versicherung	1.000 Euro
Schuldzinsen	2.100 Euro	Reparaturkosten	4.100 Euro
Abschreibung	5.000 Euro	Waschstraße	150 Euro
Parktickets	250 Euro	Sonderausstattung	700 Euro
Gesamte Pkw-Kosten:		15.700 Euro	

Ertragsteuerlich beträgt der Privatnutzungsanteil 7.065 Euro (15.700 Euro x 45%). Die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Umsatzsteuer auf die Privatnutzung beträgt 5.670 Euro (12.600 Euro x 45; Gesamtkosten 15.700 Euro abzgl. Kfz-Versicherung und Schuldzinsen).

- **Schritt 3:** Auf die ermittelte umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage zur Privatnutzung werden 19% Umsatzsteuer fällig. Das gilt auch dann, wenn Sie nur 7%ige Ausgangsumsätze erbringen.

Beispiel



Die Umsatzsteuer in unserem Beispielfall zu Schritt 2 beträgt 1.077,30 Euro (5.670 Euro x 19% Umsatzsteuer).

Keine Sonderregelung für Elektro-Fahrzeuge und Hybridfahrzeuge

Bei der Fahrtenbuchmethode gilt ertragsteuerlich eine Sonderregelung für Elektro- und Hybridfahrzeuge, nach der die Abschreibung entweder nur zur Hälfte oder nur zu einem Viertel berücksichtigt wird. Diese Vergünstigungen greifen bei der Ermittlung der Umsatzsteuer für die Privatnutzung nicht.

Umsatzsteuer bei reiner Schätzmethode

Haben Sie ertragsteuerlich für die Ermittlung des Privatnutzungsanteils weder die 1%-Regelung angewandt noch ein Fahrtenbuch geführt, sondern haben die Privatnutzung geschätzt, ist auch die Umsatzsteuer auf Basis der ertragsteuerlichen Werte zu schätzen. Die Umsatzsteuer wird nach folgendem Schema ermittelt:

Gesamte Pkw-Aufwendungen einschließlich Abschreibung Euro
abzgl. nicht vorsteuerbelastete Pkw-Kosten Euro
= Ausgangsbetrag für die Ermittlung der Umsatzsteuer Euro
Davon % Privatnutzung (Schätzung wie bei der Einkommensteuer) Euro
Darauf 19% Umsatzsteuer Euro

Auswirkung der Umsatzsteuer auf den Gewinn

Die ermittelte Umsatzsteuer auf die Privatnutzung ist dem Gewinn Ihres Unternehmens hinzurechnen. Zahlen Sie die Umsatzsteuer für die Privatnutzung ans Finanzamt, dürfen Sie diese Zahlung nicht als Betriebsausgabe vom Gewinn abziehen (§ 12 Nr. 3 EStG).

Beispiel



Sie nutzen Ihren Firmenwagen auch zu Privatfahrten. Ein Fahrtenbuch haben Sie nicht geführt. Der inländische Bruttolistenpreis des Firmenwagens im Zeitpunkt der Erstzulassung beträgt 38.000 Euro. **Folge:** Die Privatnutzung wirkt sich jährlich folgendermaßen auf den Gewinn Ihres Unternehmens aus:

	Umsatzsteuer auf Privatnutzung	Auswirkung auf den Gewinn Ihres Unternehmens
Bruttolistenpreis 38.000 Euro x 12 %		+ 4.560 Euro
Umsatzsteuerpflichtig 80 %	3.648 Euro (4.560 Euro x 80%)	
Umsatzsteuer 19 %	693,12 Euro (3.648 Euro x 19%)	+ 693,12 Euro
Gewinnerhöhung durch Privatnutzung gesamt		5.253,12 Euro

Umsatzsteuer auch für Dienstwagen eines Arbeitnehmers

Auch wenn ein Arbeitnehmer einen betrieblichen Dienstwagen privat nutzen darf, wird auf den ermittelten geldwerten Vorteil für die Privatnutzung Umsatzsteuer fällig. Hierbei sind jedoch einige Besonderheiten zu beachten:

- **1%-Regelung:** Bei dem nach der 1%-Regelung ermittelten lohnsteuerlichen geldwerten Vorteil handelt es sich um einen Bruttobetrag. Die Umsatzsteuer ist also aus dem geldwerten Vorteil herauszurechnen. Anders als bei der Privatnutzung durch den Unternehmer, darf kein 20%iger Abschlag für die Ermittlung der Umsatzsteuer vorgenommen werden.

Beispiel



Für einen Arbeitnehmer wird der geldwerte Vorteil aus der privaten Dienstwagennutzung nach der 1%-Regelung ermittelt. Der geldwerte Vorteil beträgt jährlich 4.800 Euro. **Folge:** Die abzuführende Umsatzsteuer für die Privatnutzung des Dienstwagens durch den Arbeitnehmer beträgt 766,38 Euro (Bruttobetrag 4.800 Euro x 19/119).

- **Fahrtenbuchmethode:** Bei der Fahrtenbuchmethode ist die in den Gesamtkosten enthaltene Abschreibung nicht mit 8 Jahren zu ermitteln, sondern nur mit 5 Jahren (entspricht dem Berichtigungszeitraum des § 15a UStG).

Betriebsausgabenkorrektur für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb

Für Fahrten eines Unternehmers von seiner Wohnung ins Büro und umgekehrt, gelten steuerlich dieselben Steuerspielregeln wie bei Arbeitnehmern. Abziehbar sind je Entfernungskilometer (einfache Strecke) 0,30 Euro für die ersten 20 Kilometer und 0,38 Euro ab dem 21. Kilometer.

Praxistipp

Sie müssen nun ermitteln, in welcher Höhe in Ihrer Gewinnermittlung bereits Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb stecken. Diesen Betrag müssen Sie mit der maximal abziehbaren Entfernungspauschale vergleichen. Sind die bisher erfassten Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb höher als die Entfernungspauschale (was der Regelfall sein dürfte), handelt es sich bei dem Differenzbetrag um nicht abziehbare Betriebsausgaben. Kommt bei dieser Vergleichsrechnung tatsächlich heraus, dass die Entfernungspauschale über den bisher als Betriebsausgaben verbuchten Fahrtkosten liegt, kommt es zu einer Erhöhung der Betriebsausgaben.

Gute Nachricht. Es liegen zwar womöglich nicht abziehbare Betriebsausgaben vor. Die Vorsteuererstattung wird aber nicht gekürzt.

Ermittlung der nichtabziehbaren Betriebsausgaben bei der 1%-Regelung

Die Ermittlung der abziehbaren und nicht abziehbaren Betriebsausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb erfolgt in drei Schritten.

Schritt 1: Ermittlung der bisher erfassten Betriebsausgaben

Die Betriebsausgaben, die für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb bereits vom Gewinn abgezogen worden sind, ermitteln Sie bei Ermittlung des Privatanteils nach der 1%-Regelung nach dem folgenden Schema:

Inländischer Bruttolistenpreis Euro x 0,03% x kürzeste Entfernung zwischen Wohnung und Betrieb km

Beispiel



Sie nutzen Ihren Firmenwagen mit einem inländischen Bruttolistenpreis von 40.000 Euro an 24 Tagen im Monat zu Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb. Die einfache und kürzeste Strecke zwischen Wohnung und Betrieb beträgt 20 km.

$$40.000 \text{ Euro} \times 0,03\% \times 20 \text{ km} = 240 \text{ Euro}$$

Folge: Bisher wurden für die Fahrten zur Arbeit monatlich 240 Euro als Betriebsausgaben vom Gewinn abgezogen.

Schritt 2: Ermittlung der abziehbaren Entfernungspauschale

Abziehbar ist für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb nur die Entfernungspauschale für die einfache Strecke von 0,30 Euro für die ersten 20 Kilometer und 0,38 Euro ab dem 21. Kilometer.

Fortführung des Beispiels



Die als Betriebsausgaben abziehbare Entfernungspauschale beträgt monatlich 144 Euro (20 km x 24 Tage x 0,30 Euro/km).

Schritt 3: Ermittlung der Nicht abziehbare Betriebsausgaben

Um die nichtabziehbaren Betriebsausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb ermitteln zu können, müssen Sie die Fahrtkosten aus Schritt 1 mit der maximal abziehbaren Entfernungspauschale aus Schritt 2 verglichen werden. Ist die Differenz positiv, liegen nicht abziehbare Betriebsausgaben vor.

Fortführung des Beispiels



Die nicht abziehbaren Betriebsausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb betragen monatlich

Vom Gewinn nach Schritt 1 bereits abgezogene Betriebsausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb	240 Euro
- Maximal abziehbare Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb	-144 Euro
= Nicht abziehbare Betriebsausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb pro Monat	96 Euro

Ermittlung der nichtabziehbaren Betriebsausgaben bei Fahrtenbuchmethode

Die Ermittlung der abziehbaren und nicht abziehbaren Betriebsausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb erfolgt in drei Schritten.

Schritt 1: Ermittlung der bisher erfassten Betriebsausgaben

Die Betriebsausgaben, die für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb bereits vom Gewinn abgezogen worden sind, ermitteln Sie bei Ermittlung des Privatanteils nach der Fahrtenbuchmethode nach dem folgenden Schema:

Kosten je Kilometer Euro/km x Hin- und Rückfahrt km x
Arbeitstage Tage

Beispiel



Sie haben Kilometerkosten für Ihren Firmenwagen in Höhe von 0,80 Euro/km ermittelt. Sie fahren mit Ihrem Firmenwagen an 24 Tagen im Monat von Ihrer Wohnung zum Betrieb und wieder zurück. Die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Betrieb beträgt 20 km.

$$0,80 \text{ Euro/km} \times 20 \text{ km} \times 2 \times 24 \text{ Tage} = 768 \text{ Euro}$$

Folge: Bisher wurden für die Fahrten zur Arbeit monatlich 768 Euro als Betriebsausgaben vom Gewinn abgezogen.

Schritt 2: Ermittlung der abziehbaren Entfernungspauschale
Abziehbar ist für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb nur die Entfernungspauschale für die einfache Strecke von 0,30 Euro für die ersten 20 Kilometer und 0,38 Euro ab dem 21. Kilometer.

Beispiel



Die als Betriebsausgaben abziehbare Entfernungspauschale beträgt monatlich 144 Euro (20 km x 24 Tage x 0,30 Euro/km)

Schritt 3: Ermittlung der Nicht abziehbare Betriebsausgaben
Um die nichtabziehbaren Betriebsausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb ermitteln zu können, müssen Sie die Fahrtkosten aus Schritt 1 mit der maximal abziehbaren Entfernungspauschale aus Schritt 2 verglichen werden. Ist die Differenz positiv, liegen nicht abziehbare Betriebsausgaben vor.

Fortführung des Beispiels



Die nicht abziehbaren Betriebsausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb betragen monatlich

Vom Gewinn nach Schritt 1 bereits abgezogene Betriebsausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb	768 Euro
- Maximal abziehbare Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb	-144 Euro
= Nicht abziehbare Betriebsausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb pro Monat	624 Euro

Keine Kostendeckelung für Entfernungspauschale

Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass es bei Anwendung der 1%-Regelung passieren kann, dass der ermittelte Privatanteil höher ist als die tatsächlichen Aufwendungen für den Firmenwagen. In diesem Fall tritt eine Kostendeckelung ein. Der Privatanteil darf demnach maximal in Höhe der tatsächlichen Kosten dem Gewinn hinzugerechnet werden. Das bedeutet jedoch, dass sich kein Cent für den Firmenwagen steuersparend auswirken würde. Deshalb gilt, dass trotz Kostendeckelung mindestens die Entfernungspauschale als Betriebsausgaben vom Gewinn abgezogen werden darf (Bayerisches Landesamt für Steuern, Verfügung v. 22.1.2013, Az. S 2177.1.1 – 3/6 St 32).

Beispiel



Sie nutzen einen Firmenwagen auch für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb. Der Firmenwagen hat einen Bruttolistenpreis von 50.000 Euro, die gesamten Pkw-Kosten betragen 8.000 Euro. Der Firmenwagen wird an 200 Tagen für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb genutzt (einfache Strecke 20 km). Ein Fahrtenbuch wurde nicht geführt.

Privatnutzungsanteil nach 1%-Regelung (50.000 Euro x 12%)	6.000 Euro
Betriebsausgabenabzug in Gewinnermittlung für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb (50.000 Euro x 0,03% x 30 km x 12 Monate)	5.400 Euro
Pauschale Wertansätze gesamt	11.400 Euro
Tatsächliche Gesamtkosten des Pkws	8.000 Euro
Höchstbetrag der pauschalen Wertansätze (Kostendeckelung)	8.000 Euro

Fazit: Unter dem Strich hat sich der Firmenwagen somit mit null Euro auf den Gewinn Ihres Unternehmens ausgewirkt. Sie dürfen jedoch die Entfernungspauschale für die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb in Höhe von 1.200 Euro als gewinnmindernde Betriebsausgabe verbuchen (200 Tage x 20 km x 0,30 Euro/km)

Geldwerter Vorteil für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte eines Arbeitnehmers

Bekommt ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber einen Firmenwagen zur Verfügung gestellt und nutzt diesen zu Fahrten zwischen Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte, muss er hierfür einen geldwerten Vorteil versteuern. Der Ermittlung dieses geldwerten Vorteils erfolgt je nach Ermittlung der Privatanteils nach folgendem Berechnungsschema:

Anwendung der 1%-Regelung

Inländischer Bruttolistenpreis Euro x 0,03% x kürzeste Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte km

Beispiel



Arbeitnehmerin Müller nutzt für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte einen Dienstwagen ihres Arbeitgebers. Der Bruttolistenpreis dieses Dienstwagens beträgt 30.000 Euro. Die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Betrieb beträgt 25 km. **Folge:** Das bedeutet einen zu versteuernden geldwerten Vorteil von 2.700 Euro (30.000 Euro x 0,03 % x 25 km x 12 Monate).

Praxistipp

Fährt ein Arbeitnehmer seine erste Tätigkeitsstätte an weniger als 180 Tagen im Jahr an, darf er den geldwerten Vorteil ausnahmsweise nach folgender Formel ermitteln:

Bruttolistenpreis Euro x 0,002% x Kürzeste Entfernung km x Fahrten

Beispiel

Arbeitnehmerin Becker nutzt ihren Dienstwagen (Bruttolistenpreis 30.000 Euro) an 100 Tagen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Die kürzeste Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte beträgt 30 km.

	Anwendung der 0,002%-Regelung	Anwendung der 0,03%-Regelung
Geldwerter Vorteil pro Jahr	1.800 Euro (30.000 Euro x 0,002% x 30 km x 100 Fahrten)	3.240 Euro (30.000 Euro x 0,03% x 30 km x 12 Monate)

Besonderheit bei Leasingsonderzahlung beachten

Least ein Arbeitgeber ein Fahrzeug und überlässt es einem Arbeitnehmer als Dienstwagen, vertreten die Finanzämter die Auffassung, dass die Leasingsonderzahlung im Erstjahr in voller Höhe den Gesamtkosten zuzurechnen ist. Bei Ermittlung des geldwerten Vorteils nach der Fahrtenbuchmethode führte das zu deutlich höheren Kosten je Kilometer. Diese Auffassung des Finanzamts hat der Bundesfinanzhof nun jedoch ausgehebelt.

Der Bundesfinanzhof stellt klar, dass die Leasing-Sonderzahlung wie die Abschreibung des Dienstwagens periodengerecht auf die Laufzeit des Leasingvertrags zu verteilen ist. Das gilt selbst dann, wenn der geldwerte Vorteil im Erstjahr nach der Fahrtenbuchmethode und im Folgejahr nach der 1%-Regelung ermittelt wird (BFH, Urteil v. 3.9.2015, Az. VI R 27/14).

Beispiel



Arbeitnehmer Huber nutzt einen geleasteten Dienstwagen seit 1.9.2023. Die Pkw-Kosten 2023 betragen 3.000 Euro. Zudem musste der Arbeitgeber 2023 einer Leasingsonderzahlung in Höhe von 15.000 Euro leisten. In seiner Bilanz grenzte der Arbeitgeber diese Leasingsonderzahlung aktiv auf die Laufzeit des Leasingvertrags von 36 Monaten ab. Die Gesamtfahrleistung betrug 2023 5.000 km, wobei Huber 1.500 km privat fuhr. Folge: Der geldwerte Vorteil für die Privatnutzung beträgt 2023:

	So rechnet Huber	So rechneten die Finanzämter bisher
Gesamtkosten ohne Leasingsonderzahlung	3.000 Euro	3.000 Euro
Leasingsonderzahlung	1.168 Euro (15.000 Euro : 36 Monate = 417 Euro x 4 Monate)	15.000 Euro
Gesamtkosten	4.168 Euro	18.000 Euro
Pkw-Kosten je Kilometer	0,83 Euro/km	3,60 Euro
Zu versteuernder geldwerter Vorteil für Privatfahrten	1.245 Euro (1.500 km x 0,83 Euro)	5.400 Euro (1.500 Euro x 3,60 Euro)

Praxistipp

Diese Urteilsgrundsätze wurden für ein bilanzierendes Unternehmen aufgestellt, das die Leasingsonderzahlung auf die Laufzeit des Leasingvertrags aktiv abgegrenzt hat. Doch selbst wenn der Unternehmer seinen Gewinn nach der Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt und die Leasingsonderzahlung im Jahr der Zahlung in voller Höhe als Betriebsausgabe verbucht, kann es lohnsteuerlich keine andere Lösung geben. Die Leasingzahlung ist lohnsteuerlich periodengerecht auf die Laufzeit des Leasingvertrags zu verteilen.

Unfallkosten mit dem Dienstwagen: Lohnsteuerliche Vereinfachung

Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten, wenn ein Mitarbeiter einen Unfall mit einem Dienstwagen während einer Privatfahrt hat, gibt es folgende Möglichkeit: Anstatt einen eigenen geldwerten Vorteil zu versteuern, dürfen die Reparaturkosten den Gesamtkosten des Dienstwagens zugeschlagen werden (R 8.1 Abs. 9 Nr. 2 Satz 12 Lohnsteuerrichtlinie). Voraussetzung: Die Reparaturkosten übersteigen den Betrag von 1.000 Euro zzgl. Umsatzsteuer. Die Einbeziehung der Reparaturkosten in die Gesamtkosten hat einen enormen Vorteil. Bei Ermittlung des Privatanteils nach der 1%-Regelung, erhöhen die Reparaturkosten den zu versteuernden geldwerten Vorteil nicht.

Beispiel



Arbeitnehmer Hans Maier verursacht auf einer Privatfahrt einen Unfall mit seinem Dienstwagen. Die Reparaturkosten übernimmt die Vollkaskoversicherung. Nur eine Selbstbeteiligung von 800 Euro wird noch fällig. Diese zahlt der Arbeitgeber. Der Bruttolistenpreis des Fahrzeugs beträgt 30.000 Euro.

Sonderregelung in den Lohnsteuerrichtlinien siehe Praxistipp unten.

Folge: Bezieht der Arbeitgeber die Selbstbeteiligung von 800 Euro in die Gesamtkosten des Pkws ein, hat das bei Anwendung der 1%-Regelung keine Auswirkung auf den vom Arbeitnehmer zu versteuernden geldwerten Vorteil für die Privatnutzung des Dienstwagens, weil die Gesamtkosten des Pkws bei dieser Methode keine Rolle spielen.

	Ohne Unfallkosten	Mit Unfallkosten
Zu versteuernder geldwerter Vorteil für die Privatnutzung des Dienstwagens	3.600 Euro (30.000 Euro x 1% x 12 Monate)	3.600 Euro (30.000 Euro x 1% x 12 Monate)

Praxistipp

Hat der Arbeitgeber für den Dienstwagen keine Vollkaskoversicherung abgeschlossen oder ist die Selbstbeteiligung höher als 1.000 Euro, käme ein Arbeitnehmer bei einem Unfall mit seinem Dienstwagen auf einer Privatfahrt niemals in den Genuss dieser Vereinfachungsregelung mit dem beschriebenen 1.000-Euro-Wahlrecht. Doch auch hier findet sich in den Lohnsteuerrichtlinien (LStR) eine Sonderregelung. Es wird einfach unterstellt, der Arbeitgeber hätte eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 1.000 Euro abgeschlossen (R 8.1 Abs. 9 Nr. 2 Sätze 12 und 15 LStR).

Beispiel



Sabine Müller verursacht mit ihrem Dienstwagen einen Unfall auf einer Privatfahrt. Die Unfallkosten betragen 6.000 Euro, die der Arbeitgeber bezahlt. Eine Vollkaskoversicherung besteht nicht. Der Privatanteil wird nach der 1%-Regelung ermittelt.

	Ohne Sonderregelung	Mit Sonderregelung
Zusätzlicher zu versteuernder geldwerter Vorteil	6.000 Euro	Bei 1%-Regelung 0 Euro

Vom Arbeitnehmer getragene Nutzungsentgelte

Wird der geldwerte Vorteil für die Nutzung eines Dienstwagens für einen Arbeitnehmer nach der 1%-Regelung ermittelt und muss der Arbeitnehmer nach einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung Aufwendungen übernehmen (z.B. Benzinkosten oder Leasingraten), mindern diese Zuzahlungen den zu versteuernden geldwerten Vorteil (BMF, Schreiben v. 21.9.2017, Az. IV C 5 – S 2334/11/10004-02).

Beispiel



Der geldwerte Vorteil für die private Dienstwagennutzung beträgt nach der 1%-Regelung 5.000 Euro pro Jahr. Aufgrund einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung musste der Arbeitnehmer die Benzinkosten für den Dienstwagen in Höhe von 1.400 Euro aus eigener Tasche bezahlen. **Folge:** Der zu versteuernde geldwerte Vorteil beträgt nur noch 3.600 Euro.

Praxistipp

Sind die vom Arbeitnehmer übernommenen Aufwendungen für den Dienstwagen höher als der geldwerte Vorteil nach der 1%-Regelung, darf der Arbeitnehmer die übersteigenden Aufwendungen nicht als Werbungskosten steuersparend geltend machen.

Urteile, Trends und Wissenswertes rund um den Firmenwagen

Ohne eigene Kosten kein Betriebsausgabenabzug

Viele Angestellte sind nach Feierabend als Nebenberufsselbständige aktiv. Die Einnahmen und Ausgaben müssen sie für diese nebenberuflichen Tätigkeiten, wie jeder andere Unternehmer, in einer Gewinnermittlung festhalten. Eine Frage, die hier oftmals auftaucht: Kann der Nebenberufsselbständige für einen Firmenwagen, den er von seinem Arbeitgeber zur Verfügung gestellt bekommt, gewinnmindernde Betriebsausgaben verbuchen?

Die Antwort auf diese Frage gaben die Richter des Bundesfinanzhofs und sie lautet "nein"(BFH, Urteil v. 16.7.2015, Az. III R 33/14). Das gilt zumindest immer dann, wenn der Arbeitgeber für diesen Firmenwagen sämtliche Kosten trägt. Der Betriebsausgabenabzug für die Nebenberufsselbständigkeit wird mit der Begründung versagt, dass es ohne eigene Pkw-Kosten auch keine Betriebsausgaben geben darf.

Beispiel



Franz Huber ist als Meister in einem Handwerksbetrieb angestellt. Sein Arbeitgeber stellt ihm einen Firmenwagen zur Verfügung und übernimmt alle Ausgaben. Für die private Nutzung des Firmenwagens versteuert Franz Huber einen geldwerten Vorteil als Arbeitslohn. Franz Huber ist auch nebenberuflich als selbständiger Handwerker tätig. Er legt mit seinem Firmenwagen für diese nebenberufliche Selbständigkeit pro Jahr rund 3.000 Kilometer zurück. Dafür zieht er von seinem Gewinn 900 Euro ab (3.000 km x 0,30 Euro/km).

Folge: Das Finanzamt lässt diese 900 Euro Fahrtkosten nicht als Betriebsausgaben zum Abzug zu, weil Franz Huber keine eigenen Ausgaben hatte. Dass er für die Privatnutzung des Firmenwagens einen geldwerten Vorteil versteuern musste, ändert nichts am Betriebsausgabenabzugsverbot.

Praxistipp

Einen Ausweg, im Rahmen einer Nebenberufsselbständigkeit doch noch Betriebsausgaben für betriebliche Fahrten vom Gewinn abziehen zu dürfen, besteht darin, für betriebliche Fahrten nicht den Firmenwagen, sondern den eigenen Privat-Pkw zu nutzen. Dann dürfen 30 Cent je gefahrenen Kilometer als Betriebsausgaben vom Gewinn abgezogen werden.

Kein Betriebsausgabenabzug für Oldtimer

Lieben Sie Oldtimer und kaufen sich einen solchen für Ihren betrieblichen Fuhrpark, kann es sein, dass das Finanzamt die meist hohen Betriebsausgaben nicht zum Abzug zulässt. Hier werden Kosten der privaten Lebensführung (Hobby) unterstellt (FG Baden-Württemberg, Urteil v. 28.2.2011, Az. 6 K 2473/09).
Ausweg: Restaurieren Sie Oldtimer und verkaufen diese, kann

das Fahren eines kostspieligen Oldtimers tatsächlich betrieblich veranlasst und damit steuerlich in Ordnung sein.

Kein geldwerter Vorteil für Werkstattwagen

Hat der Firmenwagen keine Hintersitze, sondern stattdessen Waren- oder Werkzeugregale und verblechte Fenster im hinteren Teil des Fahrzeugs, eignet sich dieser Firmenwagen nicht für Privatfahrten. Folge: Es muss kein geldwerter Vorteil für die unterstellte Privatnutzung versteuert werden (FG Brandenburg, Az. 12 K 7978/05).